



Erläuternder Bericht des Bau- und Raumentwicklungsdepartements zu einem Nachtrag zur Jagdverordnung

vom 11. Februar 2014

| | |
|--|----|
| Zusammenfassung..... | 2 |
| I. Ausgangslage..... | 3 |
| II. Grundzüge der Vorlage | 4 |
| 1. Kantonales Wald-Wild Konzept..... | 4 |
| 2. Festlegen von Schussdistanzen | 4 |
| 3. Delegation von Kompetenzen..... | 5 |
| 4. Umbenennung Jagdverwaltung in Amt für Wald und Landschaft..... | 6 |
| 5. Anpassen Gebührenrahmen Hochjagd | 6 |
| 6. Anerkennung ausserkantonaler und gleichwertiger ausländischer Jagdfähigkeitsausweise..... | 6 |
| 7. Anpassungen an das übergeordnete Recht und Präzisierungen..... | 7 |
| 7.1 Erfordernis eines aktuellen Schiessnachweises zur Erlangung des Gästepatents..... | 7 |
| 7.2 Schusszeiten..... | 7 |
| 7.3 Fakultative Zulassung erfahrener Jäger zur Hegejagd..... | 8 |
| 7.4 Festlegen Fachgebiete Eignungsprüfung durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement | 8 |
| 7.5 Einsatz freiwilliger Jagdaufseher in Bann- und Schongebieten auf Weisung der Wildhüter | 8 |
| 7.6 Verweis auf die Jagdgesetzgebung in Art. 11 Abs. 1 JagdV | 8 |
| 7.7 Festlegen Wertersatz gemäss Art. 44 JagdV durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement | 8 |
| 7.8 Bewilligen der Nachtjagd auch für die Regulationsjagd | 8 |
| 7.9 Verbot von Selbsthilfemassnahmen gegen Feld- und Haussperling..... | 9 |
| 8. Abschussgebühr für Rotwild und Taxen für Irrtumsabschüsse..... | 9 |
| 9. Regulationsmassnahmen und Regulationsjagd..... | 10 |
| 9.1 Geschützte Arten | 10 |
| 9.2 Jagdbare Arten | 10 |
| III. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Nachtrags..... | 11 |
| IV. Anhang: Übersicht über die Gebühren im Rahmen der Regulations-jagd in anderen Kantonen..... | 18 |

Zusammenfassung

Die Jagdgesetzgebung des Kantons Obwalden (Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz vom 20. Mai 1973 [Jagdgesetz, JagdG; GDB 651.1] und Jagdverordnung vom 25. Januar 1991 [JagdV; GDB 651.11]) hat sich im Verlauf der letzten Jahrzehnte bewährt. Es handelt sich um ein schlankes, vollzugsfreundliches Regelwerk, welches bei der überwiegenden Mehrheit der Jäger auf breite Akzeptanz stösst. Anpassungen im Bundesrecht wie auch ein Blick in die Jagdgesetzgebung anderer Kantone zeigen punktuellen Anpassungsbedarf auf.

Gestützt auf in Kraft getretene Anpassungen des Bundesrechts sowie zur Klärung und zur Vereinfachung des Vollzugs sind folgende Anpassungen der Jagdverordnung angezeigt. Sie betreffen insbesondere:

- die Aufnahme des vom Bund verlangten Wald-Wild Konzepts ins kantonale Jagdrecht. Das Wald-Wild Konzept ist ein Grundlagenpapier, vom Regierungsrat festgelegt, das den Zustand der Wildtierpopulationen und der Schutzwaldungen aufzeigt und Massnahmen zur Verbesserung der Lebensräume, den Schutz des Wildes vor Störungen sowie eine Erfolgskontrolle beinhaltet. Es dient auch der Jagdplanung und der Planung von Hegemassnahmen.
- die verbindliche Festlegung der Schussdistanzen. Die Schussdistanzen müssen aufgrund des Bundesrechts zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Jagd festgelegt werden.
- die sachgerechte Delegation der jagdlichen Kompetenzen. Vollzugsaufgaben werden vom Regierungsrat in die Zuständigkeit des Departements und des Amtes verlegt.
- den Ersatz des Begriffes "Jagdverwaltung" durch die Amtsbezeichnung.
- die Anpassung des Gebührenrahmens zur Erhaltung der Flexibilität in Bezug auf die Patentkosten.
- die Neuregelung der Anerkennung ausserkantonaler und gleichwertiger ausländischer Jagdfähigkeitsausweise im Sinne einer moderaten und kontrollierten Öffnung zur Erlangung des kantonalen Patents.
- weitere Anpassungen an übergeordnetes Recht und Präzisierungen.

I. Ausgangslage

Die Jagdgesetzgebung des Kantons Obwalden (Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz vom 20. Mai 1973 [Jagdgesetz, JagdG; GDB 651.1] und Jagdverordnung vom 25. Januar 1991 [JagdV; GDB 651.11]) hat sich im Verlauf der letzten Jahrzehnte bewährt. Es handelt sich um ein schlankes, vollzugsfreundliches Regelwerk, welches bei der überwiegenden Mehrheit der Jägerschaft auf breite Akzeptanz stösst. Anpassungen im Bundesrecht wie auch ein Blick in die Jagdgesetzgebung anderer Kantone zeigen punktuellen Anpassungsbedarf auf.

Insbesondere wurden durch die Revision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01), welche am 15. Juli 2012 in Kraft getreten ist, die rechtlichen Möglichkeiten erweitert, gemäss denen die Kantone den Bestand von geschützten Wildtieren, welche erhebliche gesellschaftliche Konflikte verursachen (z. B. Wolf, Luchs, Bär, Gänsesäger oder Biber), auf ein regional tragbares Mass regulieren können. Die betreffende Revision zielt zudem auf eine Verbesserung des Tierschutzes auf der Jagd ab (Einführung einer Schonzeit für sämtliche einheimischen Wildtierarten, Verbot bestimmter tierschützerisch problematischer Hilfsmittel, Verbesserung des Muttertierschutzes bei Selbsthilfemassnahmen gegen geschützte Tierarten). Des Weiteren wurde der Naturschutz auf der Jagd gestärkt (Verbot von Bleischrot für die Wasservogeljagd, vollständiger Schutz des Rebhuhns, Verbesserung der Prävention gegen nicht einheimische Tierarten, Einschränkung der Liste derjenigen geschützten Arten, gegen welche Selbsthilfemassnahmen erlaubt sind). Überdies erfolgte eine Änderung der Schonzeit von Tierarten mit hohem Schadenspotenzial. Ausserdem wurden die Vorschriften in der JSV betreffend die für die Jagd verbotenen Hilfsmittel angepasst (vgl. Bundesamt für Umwelt [BAFU], Erläuternder Bericht zur Änderung der Jagdverordnung [JSV] vom 31. März 2011).

Aktuell ist eine weitere Revision der JSV im Gange. Hauptsächliches Ziel dieser Revision stellt die Unterstützung der produzierenden, auf Nutztieren basierenden Landwirtschaft dar, welche trotz der Präsenz von Grossraubtieren weiter ordnungsgemäss betrieben werden soll. Der Bund beabsichtigt den Herdenschutz, die Zucht und Ausbildung von Herdenschutzhunden und den Schutz von Bienenstöcken mit Elektrozäunen künftig zu fördern. Reichen diese Massnahmen nicht aus, so sollen auch weitere Massnahmen zur Verhütung von Schäden gefördert werden. Zudem soll der Herdenschutz von den Kantonen neu in die landwirtschaftliche Beratung integriert werden. Gegenstand der Revision sind überdies die Haltung und Pflege geschützter Tiere und die falknerische Haltung und Pflege von Taggreifvögeln und Eulen (vgl. BAFU, Erläuternder Bericht zur Änderung der Jagdverordnung [JSV] vom 8. April 2013).

Anpassungsbedarf ergibt sich sodann aufgrund des vom Bund verlangten Wald-Wild Konzepts gemäss Art. 31 der Waldverordnung vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01).

Des Weiteren haben Erfahrungen im Vollzug gezeigt, dass gewisse Präzisierungen bzw. Anpassungen der kantonalen Jagdverordnung vom 25. Januar 1991 (JagdV; GDB 651.1) angezeigt sind.

Sie bezwecken künftig Fehlinterpretationen, Missverständnisse und Beschwerdefälle zu vermeiden.

II. Grundzüge der Vorlage

1. Kantonales Wald-Wild Konzept

Gemäss Art. 31 WaV haben die Kantone ein Wald-Wild Konzept zu erarbeiten, wenn trotz Regulierung der Wildbestände Wildschäden auftreten. Im Kanton Obwalden werden die entsprechenden Schwellenwerte¹ überschritten, weshalb ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten ist. Dieses ist Bestandteil der forstlichen Planung (Art. 31 Abs. 3 WaV). Die forstliche Planung ist in Art. 19 ff. der Forstverordnung vom 30. Januar 1960 (ForstV; GDB 930.11) geregelt. Das Wald-Wild Konzept stellt im System der forstlichen Planung einen Bestandteil der Grundlagenpläne dar, welche vom Oberforstamt (heute Amt für Wald und Landschaft) ausgearbeitet und dann vom Regierungsrat festgelegt werden (Art. 19c Abs. 1 ForstV).

Die kantonale Jagdgesetzgebung enthält keine Bestimmungen zum Wald-Wild Konzept. Deshalb ist es sachgerecht, zumindest einen entsprechenden Hinweis betreffend Wald-Wild Konzept in die JagdV aufzunehmen.

2. Festlegen von Schussdistanzen

Gemäss Art. 2 Abs. 2^{bis} JSV haben die Kantone zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Jagd bei den Feuerwaffen die maximal erlaubten Schussdistanzen zu regeln. Die Festlegung einer maximalen Schussdistanz für die Jagd dient der Reduktion der Fehlschüsse sowie der Verringerung der Anzahl der angeschossenen Tiere und liegt daher im Interesse einer weidgerechten Jagdausübung.

Weder im Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz vom 20. Mai 1973 (Jagdgesetz, JagdG; GDB 651.1) noch in der JagdV werden die bei der Ausübung der Jagd einzuhaltenden Schussdistanzen geregelt. Entsprechende Vorschriften finden sich auch nicht in den alljährlichen Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung. Aufgrund dessen erweist sich die Festlegung von verbindlichen Schussdistanzen als zwingend notwendig.

Zahlreiche andere Kantone verfügen über Vorschriften betreffend Schussdistanzen in ihrer Jagdgesetzgebung². Der Kanton Graubünden sieht in seinen Jagdvorschriften keine bestimmten Schussdistanzen vor, im Jagdalltag gilt jedoch eine Schussdistanz von maximal 200 Metern. Ein Überblick über die verschiedenen Bestimmungen in den anderen Kantonen legt den Schluss nahe, dass die Vorsehung einer Schussdistanz von 200 Metern für den Kugelschuss und von 35 Metern für den Schrotschuss (sowie Flintenlaufgeschosse) als allgemein

¹ Wenn bei Wildräumen mit mindestens 20 Prozent Schutzwaldanteil, trotz Basisregulierung der Wildbestände, die notwendigen Verjüngungssollwerte auf mehr als 10 Prozent der effektiven Schutzwaldfläche des Wildraumes nicht erreicht werden, dann ist für diesen Wildraum ein Wald-Wild Konzept zu erstellen (BAFU, Vollzugshilfe Wald und Wild, 2010).

² Kanton Bern: Art. 18 Jagdverordnung vom 26. Februar 2003 (JaV; BGS 922.11): 35 Meter für den Schrotschuss und Flintenlaufgeschosse und 200 Meter für den Kugelschuss, wobei Schätzfehler von höchstens 10 Prozent zugestanden werden; Kanton Fribourg: Art. 11 Reglement über die Ausübung der Jagd vom 20. Juni 2000 (JaAusR; BDLF 922.14): 35 Meter für den Schrot- und Kugelschuss mit glattem Lauf, 200 Meter für den Kugelschuss (ausser für das Murmeltier) und 100 Meter für den Abschuss des Murmeltiers; Kanton Glarus: Art. 17 Abs. 2 Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz vom 27. Juni 1990 (Jagdverordnung; GS VI E/211/2): 200 Meter für Kugelwaffen und 40 m für Schrotwaffen; Kanton Nidwalden: Art. 21 Vollzugsverordnung zum kantonalen Jagdgesetz vom 2. Juni 2008 (Kantonale Jagdverordnung; kJSV; NGS 841.11): 35 Meter für den Schrotschuss und 200 Meter für den Kugelschuss; Kanton Uri: Art. 14 Verordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 14. Dezember 1988 (Jagdverordnung, KJSV; RB 40.3111) und Reglement über die Ausübung der Jagd vom 19. Juni 2001 (Jagdbetriebsvorschriften; RB 40.3121): 250 Meter für den Kugelschuss für Rothirsche, Gämsen und Steinwild, 100 Meter für den Kugelschuss für Murmeltiere, 150 Meter für den Kugelschuss für Rehe, Dachse und Füchse und 40 Meter für den Schrotschuss; Kanton Wallis: Art. 23 Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 30. Januar 1991 (Jagdgesetz, KJSG; GS/VS 922.1) und Art. 29 Ausführungsreglement zum Jagdgesetz vom 15. Juni 2011 (GS/VS 922.100): 250 Meter für den Kugelschuss für den Hirsch, das Reh und die Gämsen, 150 Meter für den Kugelschuss für das Murmeltier, 40 Meter für Flinten, wobei Schätzfehler von höchstens 10 Prozent toleriert werden.

üblich gilt. Aufgrund dessen werden diese Werte in der revidierten Jagdverordnung übernommen.

3. Delegation von Kompetenzen

Im Vollzug des Jagdwesens hat sich gezeigt, dass es gerechtfertigt ist, gewisse Aufgaben des Regierungsrats im Bereich Jagd an die Verwaltung zu delegieren. Entsprechende Bestrebungen, wonach Vollzugsaufgaben vermehrt auf Stufe Amtsstelle bzw. Departement angesiedelt werden, können auch in anderen Kantonen beobachtet werden. Die vorgenommenen Delegationen bezüglich Anstellungen von Stufe Departement auf Stufe Amt entsprechen den geltenden Anstellungsbefugnissen im Kanton.

Insbesondere soll die Kompetenz zur Bestimmung der Hegemassnahmen künftig nicht mehr dem Regierungsrat (vgl. Art. 2 Abs. 2 Bst. k und Art. 30 Abs. 2 JagdV), sondern dem Amt für Wald und Landschaft, d. h. der Fachstelle für die Wildhut, den Wildschutz, die Jagd, den Wald und die Natur und Landschaft, übertragen werden.

Weiter ist vorgesehen, die Regelung des jährlichen Treffsicherheitsnachweises (bisher Schiessnachweis) nicht mehr im Rahmen – der durch den Regierungsrat alljährlich zu erlassenden – Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung vorzunehmen. Dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement soll künftig die Aufgabe übertragen werden, Weisungen über den Treffsicherheitsnachweis zu erlassen.

Zudem soll die Festlegung des Abschussplans künftig durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement erfolgen. Bis anhin regelte der Regierungsrat diese Thematik im Rahmen der alljährlichen Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung (vgl. Art. 2 Abs. 2 Bst. d und Art. 17 Abs. 1 JagdV). Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement wird den Abschussplan gestützt auf das kantonale Wald-Wild-Konzept festlegen. Das Wald-Wild-Konzept seinerseits wird vom Regierungsrat periodisch (ca. alle 4 Jahre) festgelegt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c ForstV). Die betreffenden Vorschriften werden neu im Anhang zu den jährlichen Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung aufgeführt. Bereits gemäss geltendem Recht enthalten die Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung einen Anhang, in welchem das Sicherheits- und Justizdepartement jene Waldstrassen bezeichnet, welche trotz signalisiertem Fahrverbot zu Jagdzwecken befahren werden dürfen (vgl. Art. 34 Abs. 3 Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2013 vom 11. Juni 2013 [AB 2013 Nr. 13 vom 27. Juni 2013, Seite 1097 ff]). Dieses System hat sich somit bestens bewährt. Art. 17 Abs. 1 JagdV ist entsprechend anzupassen (Weglassen der Wendung „sowie Bestimmungen über das zu bejagende Wild“).

Überdies ist vorgesehen, die Kompetenz zur Bewilligung zum Aussetzen von Wild künftig dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement zuzuweisen. Bislang kam die entsprechende Aufgabe dem Regierungsrat zu (vgl. Art. 2 Abs. 2 Bst. m JagdV).

Durch diese Neuregelungen der Kompetenzen im Bereich des Jagdwesens kann der Regierungsrat – zugunsten seiner eigentlichen Regierungsaufgaben – sinnvoll entlastet werden.

Überdies soll die Wahl der Wildhüter in Zukunft nicht mehr vom Departement, sondern vom Amt für Wald und Landschaft, als unmittelbare Vollzugsbehörde im Bereich des Jagdwesens, vorgenommen werden.

4. Umbenennung Jagdverwaltung in Amt für Wald und Landschaft

Da die Aufgaben der Jagdverwaltung vom Amt für Wald und Landschaft wahrgenommen werden, erweist es sich als sachgerecht, in der Jagdverordnung künftig nicht mehr von "Jagdverwaltung", sondern vom "Amt für Wald und Landschaft" zu sprechen.

5. Anpassen Gebührenrahmen Hochjagd

Es ist vorgesehen, die Möglichkeit zu schaffen, die Hochjagd künftig in die Hirschjagd und in die Gämsjagd zu unterteilen. Das Hochjagdpatent könnte daher in Zukunft allenfalls nur für die Hirsch- oder Gämsjagd oder aber für beide Unterarten gelöst werden. Aufgrund dessen ist zwecks Wahrung der notwendigen Flexibilität der Gebührenrahmen für das Hochjagdpatent anzupassen. Dabei soll der Gebührenrahmen, damit eine höhere Einzelfallgerechtigkeit erreicht werden kann, breiter ausgestaltet werden. Gemäss Art. 12 Abs. 1 Bst. a des Entwurfs beträgt der Gebührenrahmen neu zwischen Fr. 300.– und Fr. 600.–. Im Vergleich zu anderen Kantonen liegt die Höhe der Patentgebühr im Kanton Obwalden im Durchschnitt.

6. Anerkennung ausserkantonaler und gleichwertiger ausländischer Jagdfähigkeitsausweise

Gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. b der gegenwärtigen JagdV bedingt die Erteilung eines Jagdpatentes insbesondere den Besitz eines kantonalen oder eines durch Gegenrechtsvereinbarung anerkannten Jagdfähigkeitsausweises. Das Jagdpatent kann überdies auch jenen Personen erteilt werden, welche sich über einen – ohne Gegenrechtsvereinbarung anerkannten – Jagd ausweisen, sofern sie seit dem 1. Januar des Vorjahres im Kanton Obwalden Wohnsitz haben (vgl. Art. 6 Abs. 3 JagdV).

Ein Blick in die Jagdgesetzgebungen der anderen Kantone hat aufgezeigt, dass ausserkantonale Jagdfähigkeitsausweise von den kantonalen Behörden, ohne dass hierfür eine spezielle Gegenrechtserklärung notwendig wäre, anerkannt werden. Ausländische Jagdfähigkeitsausweise werden regelmässig anerkannt, sofern sie als gleichwertig mit den kantonal vorgeschriebenen Jagdausbildungen und Eignungsprüfungen qualifiziert werden können.³

Vorliegend bestehen drei mögliche Varianten für die künftige Handhabung der Anerkennung von ausserkantonalen bzw. ausländischen Jagdfähigkeitsausweisen.

Variante 1:

Die derzeitige Regelung wird weitgehend in der gegenwärtigen Form belassen. Jenen Personen, die einen kantonalen Jagdfähigkeitsausweis oder einen durch Gegenrechtsvereinbarung anerkannten Jagdfähigkeitsausweis eines anderen Kantons besitzen, wird das Jagdpatent erteilt (Art. 6 Abs. 2 Bst. b JagdV). Nach gegenwärtigem Recht kann das Jagdpatent auch Personen erteilt werden, die nicht über einen durch Gegenrechtsvereinbarung anerkannten Jagdfähigkeitsausweis besitzen, sofern sie seit dem 1. Januar des Vorjahres im Kanton Obwalden Wohnsitz haben (Art. 6 Abs. 3 JagdV). Dies können sowohl ausserkantonale als auch ausländische Jagdfähigkeitsausweise sein. Neu ist vorgesehen, sämtliche Personen, welche nicht über einen durch Gegenrechtsvereinbarung anerkannten Jagdfähigkeitsausweis verfügen, aber seit

³ Kanton Appenzell Innerrhoden: gültige Jagdprüfung eines anderen Kantons; Kanton Appenzell-Ausserrhoden: anerkannter Jagd ausweis; Kanton Bern: Jagdprüfungen der Kantone und des Auslands, sofern diese gleichwertig sind; Kanton Glarus: Eignungsprüfungen für Jäger der anderen Kantone sowie der Staaten Deutschland, Österreich und Liechtenstein; Kanton Nidwalden: Fähigkeitsausweis eines anderen Kantons oder ein gleichwertiger ausländischer Fähigkeitsausweis; Kanton Schwyz: vom Kanton Schwyz anerkannte Jägerprüfung; Kanton Zug: sämtliche schweizerischen Jagdprüfungen und ausländische Jagdprüfungen, welche inhaltlich und im Umfang mit der Zuger Jagdausbildung und -prüfung gleichwertig sind.

dem 1. Januar im Kanton Obwalden Wohnsitz haben, das Jagdpatent zu erteilen. Es soll somit ausreichen, dass die betreffende Person seit dem 1. Januar des betreffenden Jahres Wohnsitz hat (Verzicht auf den Zusatz „des Vorjahres“). Personen, welche am 1. Januar eines bestimmten Jahres im Kanton Obwalden Wohnsitz genommen haben, können dadurch noch im gleichen Jahr ein Gesuch um Erteilung des Jagdpatents stellen. Dies stellt gegenüber der bisherigen Regelung eine kleine Erleichterung dar.

Variante 2:

Ausserkantonale Jagdfähigkeitsausweise werden unabhängig davon anerkannt, ob eine entsprechende Gegenrechtsvereinbarung besteht. Auf das Erfordernis der Wohnsitznahme per 1. Januar des Vorjahres wird verzichtet. Das Amt für Wald und Landschaft kann vom Bewerber jedoch einen Strafregisterauszug der zuständigen Behörden des betreffenden Kantons verlangen. Zudem soll dem Regierungsrat die Möglichkeit offen stehen, die Jagddauer sowie die Zahl und das Abschusskontingent im Einzelnen für ausserkantonale Bewerberinnen und Bewerber einzuschränken, sollte sich dies als notwendig erweisen. Auch bezahlen heute schon die ausserkantonalen Jägerinnen und Jäger eine bedeutend höhere Patenttaxe (bis das Vierfache). Damit kann eine sinnvolle Regulierung gewährleistet werden. Die Variante ist damit begründet, dass seit zwei Jahren alle Kantone die obligatorische jagdliche Ausbildung nach dem Lehrmittel *"Jagen in der Schweiz"* vermitteln und prüfen.

Variante 3:

Ausserkantonale Jagdfähigkeitsausweise werden, entsprechend der Variante 2, unbeschränkt anerkannt. Es wird diesbezüglich auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen. Ausländische Jagdfähigkeitsausweise werden ebenfalls anerkannt, sofern diese qualitativ dem kantonalen Jagdlehrgang und der entsprechenden Eignungsprüfung entsprechen. Dem jeweiligen Bewerber obliegt jeweils der Nachweis der Gleichwertigkeit. Wie bei Variante 2 kann von der betreffenden Person ein *"Strafregisterauszug"* der zuständigen, ausländischen Behörde gefordert werden. Zudem kann der Regierungsrat auch bei ausländischen Bewerbern regulierende Anordnungen treffen.

7. Anpassungen an das übergeordnete Recht und Präzisierungen

7.1 Erfordernis eines aktuellen Treffsicherheitsnachweises zur Erlangung des Gästepatents

Der Gast hat sich neu nicht nur über einen Jagdfähigkeitsausweis und eine vorschriftsgemässe Haftpflichtversicherung auszuweisen, sondern ist ebenfalls gehalten, einen aktuellen Treffsicherheitsnachweis vorzulegen. Er hat dieselben Voraussetzungen wie der Patentinhaber zu erfüllen. Art. 10a Abs. 3 JagdV ist dahingehend zu ergänzen. Damit kann sichergestellt werden, dass der betreffende als Gast zugelassene Jäger über die notwendige Treffsicherheit verfügt, die Waffe eingeschossen ist, die betreffende Person keine Gefahr für Dritte darstellt und die Anforderungen an eine weidgerechte Jagdausübung zu erfüllen vermag.

7.2 Schusszeiten

Der Regierungsrat soll in der Jagdverordnung neu ermächtigt werden, nicht nur die Jagd-, sondern, wenn nötig, auch die Schusszeiten in Ausführungsbestimmungen festzulegen. Die Schusszeiten regeln beispielsweise um welche Tageszeiten und bei welchen Sichtverhältnissen geschossen werden darf. Art. 2 Abs. 2 Bst. b und Art. 17 Abs. 1 JagdV sind entsprechend zu ergänzen.

7.3 Fakultative Zulassung erfahrener Jäger zur Hegejagd

Art. 18 Abs. 4 JagdV in der gegenwärtigen Fassung sieht den obligatorischen Beizug von erfahrenen Jägern zur Hegejagd vor. Neu soll die entsprechende Vorschrift in eine "Kann-Vorschrift" abgeändert werden. Damit kann im Einzelfall flexibel auf die konkreten Bedürfnisse reagiert werden.

7.4 Festlegen Fachgebiete Eignungsprüfung durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Art. 8 Abs. 2 der gegenwärtigen JagdV führt sämtliche Fachgebiete, welche Gegenstand der Eignungsprüfung bilden, ausdrücklich auf. Da sich die Fachgebiete im Laufe der Zeit stets ändern können, sollen diese in der Jagdverordnung nicht mehr im Einzelnen aufgeführt werden. Vielmehr sollen sie durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement festgelegt werden. Dadurch ist, sofern Änderungen des Pflichtstoffs angezeigt sind, eine rasche Anpassung möglich. Es ist deshalb ein neuer Art. 3 Bst. f JagdV zu schaffen, welcher diese Kompetenz des Bau- und Raumentwicklungsdepartements ausdrücklich festhält. Zudem ist Art. 8 Abs. 2 JagdV entsprechend anzupassen.

7.5 Einsatz freiwilliger Jagdaufseher in Bann- und Schongebieten auf Weisung der Wildhüter

Gemäss Art. 22 Abs. 3 der bisherigen JagdV ist die Nachsuche, die Abgabe des Fangschusses und die Behändigung verendeten Wildes in den Bann und Schongebieten nur in Begleitung eines Wildhüters oder Polizeiangehöriger zulässig. Neu sollen diese Tätigkeiten auch durch freiwillige Jagdaufseher ausgeübt werden können, sofern sie von einem Wildhüter im Einzelfall dazu ermächtigt worden sind. Dadurch können die Wildhüter und die Polizeiangehörigen sinnvoll entlastet werden.

7.6 Verweis auf die Jagdgesetzgebung in Art. 11 Abs. 1 JagdV

Die bislang geltende Fassung von Art. 11 Abs. 1 JagdV, wonach jene Wildarten als jagdbar gelten, die im Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz; JSG; SR 922.0) vorgesehen sind, greift aufgrund dessen, dass mittlerweile auch in Art. 3^{bis} JSV Vorschriften über jagdbare Arten (sowie Schonzeiten) enthalten sind, zu kurz.

Im Sinne einer Präzisierung bzw. Anpassung wird daher in der JagdV neu integral auf die Jagdgesetzgebung des Bundes verwiesen.

7.7 Festlegen Wertersatz gemäss Art. 44 JagdV durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Wer Wild widerrechtlich erlegt, hat dem Kanton dafür Wertersatz zu leisten (Art. 44 Abs. 2 JagdV). Gemäss Art. 24 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2013 vom 11. Juni 2013 hat das Bau- und Raumentwicklungsdepartement den Wertersatz festzulegen. Diese Kompetenz soll neu bereits auf Stufe Jagdverordnung geregelt werden. Art. 3 Bst. e JagdV ist daher entsprechend zu ergänzen.

7.8 Bewilligen der Nachtjagd auch für die Regulationsjagd

Gemäss aktueller Fassung von Art. 22 Abs. 4 JagdV kann das Bau- und Raumentwicklungsdepartement lediglich für die Nieder- und die Winterjagd die Nachtjagd bewilligen. Es erweist sich jedoch als sinnvoll und in Einzelfällen als notwendig, dass die Nachtjagd auch im Rahmen einer Regulationsjagd bewilligt werden kann. Art. 22 Abs. 4 JagdV ist daher entsprechend zu ergänzen.

7.9 Verbot von Selbsthilfemassnahmen gegen Feld- und Haussperling

Von Bundesrechts wegen dürfen Selbsthilfemassnahmen mittlerweile nur noch gegen Stare und Amseln ergriffen werden (vgl. Art. 9 Abs. 1 JSV). Gemäss der derzeitigen Fassung von Art. 36 Bst. c JagdV dürfen jedoch auch noch Feld- und Haussperlinge und Wachholderdrosseln ausserhalb der Brutzeit erlegt werden. Die betreffende Vorschrift ist aufgrund dessen in bundesrechtskonformer Weise anzupassen.

8. Abschussgebühr für Rotwild und Taxen für Irrtumsabschüsse

Art. 6 JagdG hält fest, dass der Kantonsrat eine Jagdverordnung zu erlassen hat, in welcher er unter anderem auch die Patentarten und die Gebühren regelt. In der aktuellen JagdV wird der Regierungsrat in Art. 2 Abs. 2 Bst. c, Art. 12 Abs. 4 und Art. 17 Abs. 1 ermächtigt, jährliche Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung zu erlassen und die Patentgebühren im Einzelnen sowie die Gebühren der Hegejagd festzulegen (vgl. auch Art. 4 Abs. 1 JagdG). Die JagdV sieht in der derzeitigen Fassung lediglich einen Gebührenrahmen für die Patente vor (vgl. Art. 12 Abs. 1, 2 und 3 JagdV), enthält jedoch keine ausdrückliche Grundlage, welche auf Abschussgebühren für Rotwild spezifisch Bezug nimmt. Die Abschussgebühren wurden und werden auch weiterhin vielmehr erst in den jeweils vom Regierungsrat jährlich zu erlassenden Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung festgelegt (vgl. Art. 6 Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2013).

Der Begriff "Patentgebühren" wurde bisher stets weit ausgelegt. Gemäss der Jagdgesetzgebung des Kantons Obwalden ist zwischen Patentgebühren im weiteren Sinne (als Oberbegriff) und Patentgebühren im engeren Sinne (als Teilgehalt der Patentgebühren im weiteren Sinne) zu unterscheiden. Die Patentgebühren im weiteren Sinne umfassen somit die Patentgebühren im engeren Sinne (die eigentlichen Patenttaxen) und die entsprechenden Zuschläge (z. B. Gebühr für das Mitführen von Hunden, Abschussgebühr für die Erlegung von Rotwild etc.). Der Kantonsrat hat die Patentgebühren in Art. 12 Abs. 1, 2 und 3 JagdV geregelt, wobei er sich auf die Festlegung eines Gebührenrahmens, welcher sowohl die Patentgebühren im engeren Sinne als auch die Zuschläge umfasst, beschränkt hat. Die Festlegung der "*Patentgebühren im Einzelnen*" soll durch den Regierungsrat im Rahmen der, alljährlich zu erlassenden, Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung erfolgen (vgl. Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. c, Art. 12 Abs. 4 und Art. 17 Abs. 1 JagdV). Die Gebühren sind so festzulegen, dass der Gebührenrahmen für die betreffende Patentart gesamthaft nicht überschritten wird. An den ihm vorgegebenen Gebührenrahmen hat sich der Regierungsrat stets gehalten.

Darüber hinaus lässt sich die Bemessung der Abschussgebühr für männliches Rotwild durch den Regierungsrat ohne Weiteres auch durch das Äquivalenzprinzip (d. h. die Höhe der Gebühr im Einzelfall hat in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert zu stehen, den die staatliche Leistung für die Abgabepflichtigen hat) überprüfen. Überdies besteht im Kanton Obwalden für die Erhebung von Abschussgebühren für Rotwild eine konstante, weitgehend unbestritten gebliebene, 38-jährige Praxis.

Um künftige Unsicherheiten zu vermeiden, sollen die Abschussgebühren – neben den Patentgebühren – in Art. 1 Abs. 1 Bst. b und Art. 2 Abs. 2 Bst. c JagdV ausdrücklich erwähnt werden. Art. 2 Abs. 2 Bst. c JagdV ermächtigt den Regierungsrat somit neu explizit zur Festlegung der Abschussgebühren. Im neu vorgesehenen Art. 12a JagdV wird ein Gebührenrahmen für Abschussgebühren festgelegt (Fr. 1.– bis Fr. 5.– für jeden erlegten Hirsch im Rahmen der ordentlichen Jagd und Fr. 3.– bis Fr. 7.– für jedes Stück Rotwild im Rahmen der Regulationsjagd). Die Festlegung der Abschussgebühren im Einzelnen erfolgt durch den Regierungsrat im Rahmen der jährlichen Ausführungsbestimmungen über die Jagd. Diese Regelung gewährleistet hinsichtlich der Festlegung des Kilopreises ein gewisses Mass an Flexibilität.

Unter die Abschussgebühren gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. b, Art. 2 Abs. 2 Bst. c des Entwurfs fallen ebenfalls die Taxen für unverschuldet irrtümlich erlegtes Wild. Im neu vorgesehenen Art. 12a Abs. 3 des Entwurfs wird diesbezüglich ein Gebührenrahmen zwischen Fr. 20.– und Fr. 1 200.– festgelegt. Dem Regierungsrat obliegt sodann die Festlegung dieser Taxen im Einzelnen.

9. Regulationsmassnahmen und Regulationsjagd

9.1 Geschützte Arten

Die Kantone können von Bundesrechts wegen jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben (vgl. Art. 12 Abs. 2 JSG: sog. präventive Massnahmen). Weist eine geschützte Tierart einen zu hohen Bestand auf und entsteht dadurch grosser Schaden oder eine erhebliche Gefährdung, so können die Kantone mit Zustimmung des Bundesamts für Umwelt Massnahmen zur Verringerung des Bestandes treffen (vgl. Art. 12 Abs. 4 JSG: sog. Regulation). Insbesondere dann, wenn Tiere einer bestimmten Art – trotz zumutbarer Massnahmen zur Schadensverhütung – den Lebensraum beeinträchtigen, die Artenvielfalt gefährden, grosse Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztierbeständen verursachen, Menschen erheblich gefährden, Tierseuchen verbreiten, Siedlungen oder im öffentlichen Interesse stehende Bauten und Anlagen erheblich gefährden oder hohe Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale verursachen, dürfen die Kantone befristete Massnahmen zur Regulierung von Beständen geschützter Tierarten treffen (Art. 4 Abs. 1 JSV).

Konflikte und Wildschäden durch Wild lassen sich oftmals durch präventive Massnahmen lösen. Bevor man sich für die Regulation einer Art entscheidet, ist seitens des Kantons stets nachzuweisen, dass Präventionsmassnahmen nicht umgesetzt werden können oder nicht verhältnismässig sind (Art. 4 Abs. 2 Bst. e JSV). Jagdliche Massnahmen sind somit erst subsidiär zu Präventionsmassnahmen zu ergreifen.

9.2 Jagdbare Arten

Gemäss Art. 17 Abs. 2 JagdV ist der Regierungsrat ermächtigt, in seinen alljährlichen Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung im Interesse des Natur-, Landschafts- und Wildschutzes, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Tierseuchenpolizei besondere Massnahmen anzuordnen. Diese Bestimmung wurde stets als Grundlage zur Anordnung von Regulationsjagden angeführt. Ausdrückliche Bestimmungen, welche den Regierungsrat ausdrücklich zur Vorkehrung von präventiven Massnahmen, zur Ergreifung von nichtjagdlichen Regulationsmassnahmen oder zur Anordnung einer Regulationsjagd ermächtigt, bestehen jedoch weder im JagdG noch in der JagdV.

Hinsichtlich der Abschussgebühren für Rotwild im Rahmen einer Regulationsjagd besteht jedoch eine Regelung. Für jedes auf der Regulationsjagd zugelassene und erlegte Stück Rotwild hat der betreffende Jäger eine Abschussgebühr von Fr. 5.–/kg zu bezahlen (vgl. Art. 6 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2013). Eingang in die Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung hat diese, speziell für die Regulationsjagd erlassene Bestimmung im Jahr 2004 gefunden (vgl. ABI 2004, Seite 715 ff.). Eine höhere Gebühr für während der Regulationsjagd erlegtes Rotwild rechtfertigte sich insbesondere deshalb, weil für die Regulationsjagd keine Grundgebühren als solche und somit einzig allfällige Abschussgebühren bezahlt werden müssen. In gewissen Kantonen werden für die Teilnahme an einer Regulationsjagd – neben Abschussgebühren – auch Grundgebühren erhoben (Kantone Bern, Graubünden, Nidwalden, Schwyz und Zug). Wie dies bereits bei den Abschussgebühren für die Erlegung von Hirschtieren im Rahmen der ordentlichen Jagd gemäss Art. 6 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2013 der Fall ist, existiert für die Erhebung dieser Gebühr keine ausdrückliche Grundlage im JagdG oder in der JagdV, welche spezifisch auf diese Art Ge-

bühren Bezug nehmen würde. Wie bereits erwähnt, lassen sich diese jedoch auf Art. 17 Abs. 2 JagdV abstützen. Eine besondere gesetzliche Grundlage ist überdies auch deshalb nicht erforderlich, da es sich bei dieser Abschussgebühr um einen *"angepassten"* Marktwert handelt, welche eher unter dem regulären Marktwert liegt.

Betreffend Anordnung von Regulationsmassnahmen und Durchführung von Regulationsjagden ist vorgesehen, diese in Art. 17 Abs. 2 JagdV künftig – in einer nichtabschliessenden Aufzählung – explizit als besondere Massnahmen aufzuführen. Auch diese Präzisierung erfolgt im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit.

III. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Nachtrags

Zu Art. 1 Abs. 1 Bst. b

Durch die ausdrückliche Unterscheidung zwischen Patent- und Abschussgebühren soll deutlich gemacht werden, dass einerseits die Patentgebühren (Patenttaxen und damit zusammenhängende Zuschläge für das Mitführen von Hunden und Verwaltungsgebühren) und andererseits Abschussgebühren für die Erlegung von Wildtieren Gegenstand der Jagdverordnung sind. Dies ist präziser, als lediglich von Patentgebühren im Sinne eines Oberbegriffs zu sprechen (Patentgebühren im weiteren Sinne, bestehend aus den Patentgebühren im engeren Sinne [sog. Patenttaxen] und aus den weiteren Zuschlägen [Zusatzgebühren]).

Zu Art. 2 Abs. 2 Bst. b, c, d, k, m und q

Bst. b

Der Regierungsrat soll bei Bedarf künftig in den Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung auch die Schusszeiten festlegen können. Deshalb ist die Ergänzung von Art. 2 Abs. 2 Bst. b JagdV, wonach er sowohl die Jagd- als auch Schusszeiten festzulegen hat, erforderlich.

Bst. c

Durch die entsprechende Ergänzung im Verordnungstext, wonach der Regierungsrat sowohl für die Festlegung der Patent- als auch der Abschussgebühren im Einzelnen zuständig ist, soll deutlich gemacht werden, dass der Regierungsrat die Abgabenhöhe im Rahmen des ihm vorgegebenen Gebührentarifs des Kantonsrats in Art. 12, 12a und 13 JagdV für sämtliche Patent- und Abschussgebühren (insbesondere Abschussgebühren für Rotwild und die Taxen für unverschuldet irrtümlich erlegtes Wild) festlegen darf.

Bst. d

Die Festlegung des Abschussplans soll künftig durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement vorgenommen werden, weshalb Art. 2 Abs. 2 Bst. d zu streichen ist.

Bst. k

Da die Bestimmung der konkreten Hegemassnahmen künftig vom Amt für Wald und Landschaft – und nicht mehr vom Regierungsrat – wahrgenommen werden soll, ist Art. 2 Abs. 2 Bst. k JagdV dementsprechend anzupassen.

Bst. m

Die Bewilligung zum Aussetzen von Wild soll künftig durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement und nicht mehr durch den Regierungsrat erfolgen, weshalb Art. 2 Abs 2 Bst. m JagdV zu streichen ist.

Bst. q

Der Abschluss von Gegenrechtsvereinbarungen ist, sofern die Variante 2 oder 3 zu Art. 6 gewählt wird, künftig nicht mehr erforderlich, da die Anerkennung ausserkantonaler und ausländischer Jagdfähigkeitsausweise nicht mehr von einer Gegenrechtsvereinbarung abhängig gemacht werden soll. Deshalb ist der betreffende Buchstabe allenfalls zu streichen.

Zu Art. 3 Bst. d, e, f, g, h und i

Bst. d

Die Wahl der Wildhüter soll künftig durch das Amt für Wald und Landschaft – und somit nicht mehr durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement – erfolgen, weshalb die entsprechende Passage in Art. 3 Bst. d JagdV zu streichen ist.

Bst. e

Neu soll die Kompetenz des Bau- und Raumentwicklungsdepartements, den Wertersatz gemäss Art. 44 Abs. 2 JagdG festzulegen, bereits in der JagdV festgehalten werden.

Bst. f

Die Festlegung des Abschussplans soll künftig durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement – und nicht mehr durch den Regierungsrat – erfolgen. Letzterer regelte diese Thematik bislang im Rahmen der alljährlichen Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung. Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement hat den Abschussplan gestützt auf das kantonale Wald-Wild-Konzept festzulegen. Das Wald-Wild-Konzept seinerseits wird vom Regierungsrat periodisch (ca. alle 4 Jahre) festgelegt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c ForstV). Die betreffenden Vorschriften sollen neu im Anhang zu den jährlichen Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung aufgeführt werden. Schon nach geltendem Recht sehen die Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung einen Anhang vor, in welchem das Sicherheits- und Justizdepartement jene Waldstrassen bezeichnet, welche trotz signalisiertem Fahrverbot zu Jagdzwecken gefahren werden dürfen (vgl. Art. 34 Abs. 3 Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2013). Dieses System hat sich bisher als praktikabel erwiesen.

Bst. g

Da die massgebenden Fachgebiete der kantonalen Eignungsprüfung nicht mehr abschliessend in der JagdV aufgeführt werden sollen, sondern künftig vom Bau- und Raumentwicklungsdepartement zu bezeichnen sind, ist diese Kompetenz in der JagdV anzuführen.

Bst. h

Da der Erlass von Weisungen über den Treffsicherheitsnachweis künftig durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement – und nicht mehr vom Regierungsrat – vorgenommen werden soll, kann diese Kompetenz neu in Art. 3 Bst. h des Entwurfs festgelegt werden.

Bst. i

Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement enthält neu die Kompetenz zur Bewilligung zum Aussetzen von Wild. Deshalb ist die Schaffung eines neuen Art. 3 Bst. i erforderlich.

Zu Art. 4 Abs. 2 Bst. n und o

Bst. n und o

Wie bereits erwähnt, sollen die Kompetenz, die Wildhüter zu wählen, sowie die Befugnis, die konkreten Hegemassnahmen zu bestimmen, neu dem Amt für Wald und Landschaft übertragen werden. Daher müssen Art. 4 Abs. 2 Bst. n und o JagdV neu eingefügt werden.

Zu Art. 6

Variante 1:

Es wird weitgehend der *"status quo"* beibehalten. Personen, welche über einen kantonalen Jagdfähigkeitsausweis oder einen durch Gegenrechtsvereinbarung anerkannten Jagdfähigkeitsausweis eines anderen Kantons verfügen, wird das Jagdpatent erteilt (Art. 6 Abs. 2 Bst. b JagdV). Das Jagdpatent kann neu auch Personen erteilt werden, welche nicht über einen durch Gegenrechtsvereinbarung anerkannten Jagdfähigkeitsausweis besitzen, sofern sie seit dem 1. Januar im Kanton Obwalden Wohnsitz haben (Art. 6 Abs. 3 Entwurf). Dies können sowohl ausserkantonale als auch ausländische Jagdfähigkeitsausweise sein. Auf das Erfordernis, dass die betreffende Person seit 1. Januar „des Vorjahres“ Wohnsitz im Kanton Obwalden hat, soll künftig verzichtet werden.

Variante 2: Art. 6 Abs. 2 Bst. b, Abs. 3 und Abs. 4

Abs. 2 Bst. b

Neu werden sämtliche ausserkantonalen Jagdfähigkeitsausweise anerkannt, ohne die Bedingung, dass eine entsprechende Gegenrechtsvereinbarung besteht.

Abs. 3

Ebenfalls ist es auch nicht mehr erforderlich, dass die betreffende Person seit dem 1. Januar des Vorjahres im Kanton Obwalden Wohnsitz hat.

Das Amt für Wald und Landschaft kann sich weitere Informationen über gesuchstellende Personen mit ausserkantonalen Jagdfähigkeitsausweisen beschaffen, indem sie von ihnen Bestätigungen ausserkantonomer Instanzen verlangt, dass keine Strafuntersuchungen wegen eines Jagdvergehens hängig sind.

Abs. 4

Analog wie beim Gästepatent kann der Regierungsrat bei Bedarf die Jagddauer sowie die Zahl und das Abschusskontingent der Gäste einschränken sowie nähere Vorschriften, insbesondere über die Meldetermine, die Jagdbegleitung, den Einsatz der Jagdhunde, die Markierungspflichten und die Trophäenschau erlassen (Art. 10a Abs. 4 JagdV). Dadurch kann eine zweckmässige Regulierung der Anzahl ausserkantonaler Patentinhaber gewährleistet werden.

Variante 3: Art. 6 Abs. 2 Bst. b, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5

Abs. 2 Bst. b

Neu werden auch ausserkantonale Jagdfähigkeitsausweise unbeschränkt anerkannt (wie bei Variante 2). Ausländische Jagdfähigkeitsausweise werden anerkannt, sofern sie als gleichwertig erachtet werden können wie die kantonalen Jagdlehrgänge und die Eignungsprüfung.

Abs. 3

Künftig ist es nicht mehr Voraussetzung für die Zulassung zur Jagd, dass die betreffende Person seit dem 1. Januar des Vorjahres im Kanton Obwalden Wohnsitz hat (wie bei Variante 2).

Die gesuchstellende Person, welche über einen ausländischen Jagdfähigkeitsausweis verfügt, hat den Nachweis der Gleichwertigkeit ihres Ausweises mit den kantonalen Anforderungen zu belegen. Ihr obliegt die entsprechende Beweislast.

Abs. 4

Damit dem Amt für Wald und Landschaft Informationen über den jagdlichen Leumund von gesuchstellenden Personen mit ausserkantonalen oder ausländischen Jagdfähigkeitsausweisen erhält, kann sie von ihnen Bestätigungen ausserkantonaler oder ausländischer Instanzen verlangen, dass keine Strafuntersuchungen wegen eines Jagdvergehens hängig sind (wie bei Variante 2).

Abs. 5

Analog wie beim Gästepatent kann der Regierungsrat bei Bedarf die Jagddauer sowie die Zahl und das Abschusskontingent der Gäste einschränken sowie nähere Vorschriften, insbesondere über die Meldetermine, die Jagdbegleitung, den Einsatz der Jagdhunde, die Markierungspflichten und die Trophäenschau, erlassen (vgl. Art. 10a Abs. 4 JagdV; wie bei Variante 2). Dadurch kann eine sinnvolle Regulierung der Anzahl ausserkantonaler und ausländischer Patentinhaber sichergestellt werden.

Zu Art. 8 Abs. 2

Art. 3 Bst. f JagdV hält fest, dass das Bau- und Raumentwicklungsdepartement künftig die massgebenden Prüfungsfächer zu bezeichnen hat. Dadurch kann bei Änderungen des Prüfungsstoffs schneller reagiert werden. Es muss nicht jedes Mal die JagdV angepasst werden. Die Auflistung der einzelnen Fächer in Art. 8 Abs. 2 JagdV ist daher zu streichen.

Zu Art. 10a Abs. 3

Da der als Gast zugelassene Jäger gemäss kantonalem Recht neu auch einen aktuellen Treffsicherheitsnachweis vorzulegen hat, ist dies entsprechend in Art. 10 Abs. 3 JagdV zu ergänzen.

Zu Art. 11 Abs. 1

Da mittlerweile nicht nur im JSG, sondern auch in der JSV Bestimmungen über jagdbare Tiere vorhanden sind, ist es sinnvoller, auf die Jagdgesetzgebung des Bundes als solche, anstatt lediglich auf das JSG zu verweisen.

Zu Art. 12 Abs. 1 Bst. a

Der Gebührenrahmen für das Hochjagdpatent ist anzupassen, da Letzteres künftig auch in die Hirschjagd und die Gämsjagd unterteilt werden kann. Dadurch kann, bei Bedarf, in Zukunft mehr Einzelfallgerechtigkeit erzielt werden, wenn der Jäger beispielsweise das Jagdpatent nur die Gämsjagd oder nur für die Hirschjagd lösen möchte. Gemäss Art. 12 Abs. 1 Bst. a des Entwurfs soll der Gebührenrahmen neu zwischen Fr. 300.– und Fr. 600.– betragen.

Zu Art. 12a Abschussgebühr

Abs. 1 und 2

Die Regelung der Abschussgebühr für Rotwild, welche bislang einzig in den jeweiligen Ausführungsbestimmungen des Regierungsrats über die Jagdausübung enthalten war (vgl. Art. 6 Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2013) wird neu in leicht veränderter Form bereits in der JagdV erwähnt. Damit soll gewährleistet werden, dass für die betreffenden Abgaben eine klare, unzweideutige Rechtsgrundlage in einem formellen Gesetz, vorliegend in der dem fakultativen Referendum unterstehenden JagdV, besteht. Die betreffende Regelung in den Ausführungsbestimmungen, welche die neu zu schaffende Norm in der JagdV konkretisiert, wird jedoch auch weiterhin bestehen bleiben.

Anstatt jedoch fixe Beträge vorzusehen, soll lediglich ein Gebührenrahmen festgelegt werden, welche dem Regierungsrat hinsichtlich der Bemessung der Höhe der Abschussgebühren im Einzelnen einen gewissen Handlungsspielraum belässt. Die im Rahmen der ordentlichen Jagd vorgesehene Gebührenrahmen beträgt zwischen Fr. 1.– bis Fr. 5.– pro Kilogramm, derjenige für die Regulationsjagd zwischen Fr. 3.– und Fr. 7.– pro Kilogramm. Dies erlaubt es dem Regierungsrat, flexibel auf allfällige Veränderungen des Marktpreises für Wildbret zu reagieren und diese in den jeweiligen Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung festzulegen.

Abs. 3

Unter die Abschussgebühren gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. b, Art. 2 Abs. 2 Bst. c des Entwurfs sind auch die die Taxen für unverschuldet irrtümlich erlegtes Wild zu zählen. Der Gebührenrahmen bewegt sich zwischen Fr. 20.– und Fr. 1 200.–.

Abs. 4

Dem Regierungsrat obliegt die Festlegung sämtlicher Abschussgebühren im Einzelnen in den Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung.

Zu Art. 16 Abs. 1

Durch den Hinweis, dass die Jagdplanung im Einklang mit den jagdlichen Vorhaben des kantonalen Wald-Wild-Konzeptes steht, wird klargestellt, dass sämtliche Belange, welche Wald und Wild betreffen miteinander zu koordinieren sind. Die Aufgaben der Jagdverwaltung wie diejenigen im Bereich Wald sind dem Amt für Wald und Landschaft übertragen.

Zu Art. 17 Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung

Abs. 1

Wie bereits in Art. 2 Abs. 2 Bst. c und Art. 12a JagdV angeführt, ist der Regierungsrat sowohl für die Festlegung der Patent-, als auch für die Abschussgebühren zuständig. Des Weiteren soll der Regierungsrat auch mit der Regelung der Schusszeiten betraut werden, sollte dies aus seiner Sicht einmal nötig werden (vgl. Art. 2 Abs. 2 Bst. b des Entwurfs).

Da die jährlichen Weisungen betreffend Treffsicherheitsnachweis neu vom Bau- und Raumentwicklungsdepartement erlassen werden, bilden sie nicht mehr Bestandteil der Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung. Dasselbe gilt für die Festlegung des Abschussplans. Dementsprechend ist die Aufzählung des Inhalts der Ausführungsbestimmungen anzupassen.

Abs. 2

Durch die Präzisierung, dass als besondere Massnahmen im Sinne von Art. 17 Abs. 2 JagdV insbesondere auch Anordnung von Regulationsmassnahmen sowie die Durchführung einer Regulationsjagd zu betrachten sind, wird für die Regulationsjagd eine ausdrückliche und klare Rechtsgrundlage in der JagdV geschaffen, wodurch Rechtsunsicherheiten vermindert werden können. Auch viele andere Kantone kennen solche Regelungen.

Zu Art. 18 Abs. 4

Künftig können bei Bedarf erfahrene Jäger zur Hegejagd beigezogen werden.

Zu Art. 22 Abs. 3 und 4

Abs. 3

Die Nachsuche, die Abgabe des Fangschusses und die Behändigung verendeten Wildes in den Bann und Schongebieten soll künftig auch von freiwilligen Jagdaufsehern vorgenommen werden können, sofern Letztere dies auf Veranlassung eines Wildhüters hin tun. Dies führt zur Entlastung der Wildhüter und der Polizeiangehörigen.

Abs. 4

Die Nachtjagd soll auch für die Regulationsjagd durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement bewilligt werden können. Dementsprechend ist Art. 22 Abs. 4 JagdV in diesem Sinne zu ergänzen. Die Nachtjagd kann, wie die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben, nötig sein (wie z. B. auf Rotwild, um vor allem die Wintergäste reduzieren zu können und damit Schäden in der Land- und Forstwirtschaft zu reduzieren). Eine Regulationsjagd soll jedoch wie bis anhin vom Ansitz erfolgen.

Zu Art. 24a Schussdistanzen

Abs. 1

Wie dies bereits diverse andere Kantone in ihrer Jagdgesetzgebung ebenfalls getan haben, sollen in Art. 24a JagdV neu Schussdistanzen festgelegt werden. In Übereinstimmung mit der überwiegenden Mehrheit der Regelungen anderer Kantone wird für den Schrotschuss sowie für Flintenlaufgeschosse eine maximale Schussdistanz von 35 Metern und für den Kugelschuss eine Distanz von 200 Metern festgelegt.

Abs. 2

Um Härtefälle zu vermeiden, werden beim Schätzen der Schussdistanzen Schätzfehler von maximal 10 Prozent zugestanden.

Zu Art. 30 Abs. 1

Da das Amt für Wald und Landschaft neu für die Anordnung der konkreten Hegemassnahmen zuständig ist, ist Art. 30 Abs. 1 JagdV entsprechend zu präzisieren.

Zu Art. 36 Bst. c

Haussperlinge und Wachholderdrosseln sind neu von Bundesrechts wegen geschützt. Es dürfen keine Selbsthilfemassnahmen mehr gegen diese beiden Vogelarten ergriffen werden. Da diese jedoch in der gegenwärtigen Fassung von Art. 36 Bst. c JagdV immer noch als Vogelarten, gegen welche Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden können, aufgeführt sind, müssen sie aus dieser Bestimmung gestrichen werden, damit Art. 36 Bst. c JagdV künftig bundesrechtskonform ist.

Zu Art. 38 Abs. 1

Da die Wildhüter künftig vom Amt für Wald und Landschaft – und nicht mehr vom Bau- und Raumentwicklungsdepartement – gewählt werden, ist Art. 38 Abs. 1 JagdV entsprechend anzupassen.

Beilage:

– Entwurf Nachtrag zur Jagdverordnung

IV. Anhang: Übersicht über die Gebühren im Rahmen der Regulationsjagd in anderen Kantonen

| Kanton | Grundgebühr | Abschussgebühr |
|--------------|---|--|
| Vorschlag OW | keine Grundgebühr | Gebührenrahmen für Rotwild: Fr. 3.– und Fr. 7.–/kg |
| AI | keine Grundgebühr | Gebührenrahmen für besondere Abschüsse: Fr. 30.– bis Fr. 600.– Zugeteilte Restrehe: Rehbock Fr. 150.– Rehgeiss Fr. 120.– Rehkitz Fr. 80.– |
| AR | keine Grundgebühr | keine Abschussgebühr |
| BE | Fr. 50.– | Milchtragende Rothirskühe: Fr. 400.– Rothirskälber: keine Gebühr Rothirskühe und -schmaltiere: Fr. 2.–/kg unverwertbare, kranke oder verletzte Tiere: keine Gebühr |
| FR | keine Grundgebühr | keine Abschussgebühr |
| GL | keine Grundgebühr | Stier: Fr. 100.– Kuh: Fr. 50.– Kalb: Fr. 50.– |
| GR | Fr. 100.– | Kälber: Fr. 2/kg 1-jährige und ältere Tiere bis 65 kg: Fr. 5.–/kg 1-jährige und ältere Tiere über 65 kg: Fr. 6.–/kg unverwertbare, kranke oder verletzte Tiere: keine Gebühr |
| NW | Zusatzabgaben bis Fr. 120.– | Rothirsch: Fr. 3.–/kg |
| SZ | Gebühr gemäss Aufwand und Wert des Tieres | Gebühr gemäss Aufwand und Wert des Tieres mehrendige Hirsche: je Ende Fr. 15.–, im Maximum Fr. 150.– |
| UR | keine Grundgebühr | Hirschtier: Fr. 2.–/kg |
| VS | keine Grundgebühr | keine Abschussgebühr |
| ZG | maximal Fr. 50.– | Hirsch: Fr. 3.–/kg |